

VERORDNUNG Nr. 134 DER KOMMISSION
über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 24 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein und in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 24 des Rats haben die Traubenmost- und Weinerzeuger sowie der Handel mit Ausnahme des Einzelhandels die erzeugten Mengen und Bestände zu melden.

Das im Rahmen dieser Meldungen gelieferte Informationsmaterial soll es der Kommission insbesondere ermöglichen, zu Beginn jedes Jahres die in Artikel 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Vorbilanz aufzustellen.

Die Aufstellung dieser Bilanz setzt voraus, daß bereits vor Abgabe der Meldungen, sowohl durch die Erzeuger wie auch durch die Händler, von den Mitgliedstaaten Schätzungen über die erzeugten Mengen und die Bestände vorgenommen werden.

In der derzeitigen Phase der Entwicklung der Weinpolitik ist es zwar noch nicht erforderlich, die Bestandsmeldungen vor der Ernte abzugeben; im Hinblick auf die Förderung dieser Entwicklung ist es jedoch zweckmäßig, bereits jetzt den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem diese Meldungen abgegeben werden sollen.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Weinernte in den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Zeiten stattfindet, ist ferner eine Staffelung der Abgabetermine für die Ernte-Meldungen vorzusehen.

Der Personenkreis, der Ernte- und Bestandsmeldungen abgeben muß, sowie die in diese Meldungen aufzunehmenden Angaben sind genau festzulegen; ferner müssen die Zeitpunkte, zu denen die gelieferten Angaben in den einzelnen Ländern zentralisiert und der Kommission übermittelt werden sollen, sowie die Form dieser Übermittlung bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Weinjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

(2) Die Mitgliedstaaten schätzen alljährlich am 31. August die auf ihrem Gebiet gelagerten Mengen von Traubenmost und Wein sowie die voraussehbare Traubenmost- und Weinernte.

Sie teilen die geschätzten Hektoliter-Mengen der Kommission bis zum 20. September mit und führen dabei weiße Moste und Weine sowie rote und rosés Moste und Weine gesondert auf.

In gleicher Weise übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. Oktober und 10. November berichtigte Schätzungen über die Ernte und die Bestände.

Artikel 2

(1) Die Erzeuger melden den von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden alljährlich gesondert die Mengen:

a) an Wein, die von ihnen seit Beginn des Weinjahrs aus frischen Trauben erzeugt worden sind;

b) an Most, der aus frischen Trauben bereitet worden ist, sofern er von den Erzeugern zum Zeitpunkt der Meldung nicht schon zu Wein verarbeitet worden ist;

c) an frischen Trauben, die sich zum Zeitpunkt der Meldung in ihren Lagerräumen befanden und zur Weinbereitung bestimmt waren.

(2) Die natürlichen oder juristischen Personen außer den Privatverbrauchern und Einzelhändlern melden in jedem Jahr den von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden die zu den in Artikel 6 festgesetzten Zeitpunkten bei ihnen lagernden Mengen an für die Weinherstellung bestimmten Trauben, an Most und an Wein.

Artikel 3

Als Erzeuger im Sinne dieser Verordnung gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die über Trauben, Most oder Wein verfügen oder verfügt haben und in den Besitz dieser Erzeugnisse gelangen, indem sie

a) Reben selbst anbauen oder anbauen lassen, deren Ertrag ganz oder teilweise zu Most oder zu Wein verarbeitet wird, oder

b) frische Trauben zu Most oder Wein verarbeiten oder verarbeiten lassen.

Nicht als Erzeuger im Sinne dieser Verordnung gelten jedoch die Weinbauern, deren Betrieb weniger als 10 Ar Rebland umfaßt und die weder Trauben

noch Most oder Wein unmittelbar oder mittelbar im Weinjahr in den Verkehr gebracht haben oder bringen werden.

Artikel 4

Als Einzelhändler im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die berufsmäßig eine auf den Verkauf von Wein in kleinen Mengen und unmittelbar an Verbraucher gerichtete Handelstätigkeit ausüben, unter Ausschluß von Personen, die Keller benutzen, die für die Lagerung und Behandlung von Weinen in erheblichen Mengen eingerichtet sind.

Artikel 5

(1) In den Meldungen nach Artikel 2 müssen Name und Anschrift des Meldepflichtigen sowie der Ort, wo das angemeldete Erzeugnis sich befindet, angegeben werden. Die Mengen sind für Most oder Wein in Hektolitern, für Trauben in Doppelzentnern anzugeben. Dabei sind die weißen Traubenmoste und Weine sowie die roten oder rosés Traubenmoste und Weine getrennt anzugeben.

(2) In den Meldungen nach Artikel 2 Absatz (2) werden die Erzeugnisse der Mitgliedstaaten einerseits und diejenigen der Drittländer und der assoziierten Länder andererseits getrennt erfaßt. Die Meldungen erstrecken sich ohne Rücksicht auf die Art der Einlagerung auf alle gelagerten Mengen. In diesen Meldungen werden die Schaumweine besonders erwähnt.

Artikel 6

(1) Bis zum Zeitpunkt, zu dem gemäß Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 24 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein und auf Grund des in Artikel 7 dieser Verordnung in Aussicht genommenen Verfahrens entschieden wird, daß die Bestandsmeldungen vor der Ernte abzugeben sind, müssen die in Artikel 2 vorgesehenen Meldungen am 31. Dezember abgegeben werden.

(2) Sobald diese Entscheidung in Kraft tritt:

a) sind die in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehenen Meldungen bis zu folgenden Zeitpunkten anzugeben:

- bis zum 15. Dezember von der Bundesrepublik Deutschland
- bis zum 30. November von der Französischen Republik
- bis zum 30. November von der Italienischen Republik
- bis zum 30. November von dem Großherzogtum Luxemburg

b) sind die in Artikel 2 Absatz (2) genannten Meldungen für die am 31. August verstandenen Beträge bis zum 7. September abzugeben.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 2 vorgesehenen Meldungen sind auf einzelstaatlicher Ebene zentral zu erfassen.

(2) Die Übersicht über die Meldungen gemäß Artikel 6 Absatz (1) ist der Kommission in der in Artikel 5 angegebenen Form spätestens am 28. Februar zu übermitteln.

In dieser Übersicht werden die bei den Erzeugern lagernden Mengen einerseits und die bei den natürlichen oder juristischen Personen des Artikels 2 Absatz (2) lagernden Mengen andererseits getrennt erfaßt. Diese Übersicht soll ferner eine Schätzung der verfügbaren Mengen enthalten, die im laufenden Weinjahr von den Erzeugern wahrscheinlich verbraucht werden.

Falls diese Meldungen gemäß Artikel 10 in einem Mitgliedstaat vor dem 31. Dezember abgegeben worden sind, sind die mitgeteilten Angaben von dem betreffenden Mitgliedstaat auf den Stand vom 31. Dezember zu bringen, um ihre Verwendung auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen.

(3) Die in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehene Gesamtübersicht über die Meldungen gemäß Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe a) ist der Kommission in der in Artikel 5 vorgesehenen Form wie folgt zu übermitteln:

- bis zum 31. Dezember von der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg,
- bis zum 31. Januar von der Italienischen Republik und
- bis zum 15. Februar von der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die in Artikel 2 Absatz (2) vorgesehene Übersicht über die Meldungen gemäß Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe b) ist der Kommission in der in Artikel 5 angegebenen Form bis zum 10. Oktober zu übermitteln.

In dieser Übersicht werden die Bestände bei den Erzeugern einerseits und bei den in Artikel 2 Absatz (2) andererseits genannten natürlichen oder juristischen Personen getrennt erfaßt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Bestimmungen, um die Abgabe und zentrale Erfassung der Meldungen für das ganze Land zu ermöglichen.

Sie treffen ferner geeignete Kontrollmaßnahmen um sicherzustellen, daß die Meldungen den Tatsachen entsprechen.

Sie unterrichten die Kommission über diese Bestimmungen und Maßnahmen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von jedem neuen Sachverhalt von Bedeutung, der dazu angetan ist, die Schätzung der verfügbaren Mengen und der Verwendung, die auf Grund der endgültigen Angaben der Vorjahre durchgeführt worden war, wesentlich zu verändern.

Artikel 10

Die in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen über die Abgabe von Ernte- und Bestands**meldungen**, nach denen, insbesondere auf Grund eines umfassenderen als des in den Artikeln 2, 3

und 4 vorgesehenen persönlichen oder sachlichen Geltungsbereichs und gegebenenfalls vor den in Artikel 6 festgesetzten Zeitpunkten vollständigere Angaben zu erteilen sind, werden von der vorliegenden Verordnung nicht berührt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN
